

Chorleitervertrag

zwischen

Frau / Herrn ...

nachstehend: Chorleiter

und dem

...-Verein in ..., vertreten durch die/den Vorsitzende/n, ... (Anschrift des Vereins)

nachstehend: Verein

wird folgender Chorleitervertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Chorleiter übernimmt ab dem ... in frei- bzw. nebenberuflicher, selbständiger Tätigkeit die musikalische Leitung des ...-Chores des ...-Vereins in

§ 2 Rechte und Pflichten des Chorleiters

(1) Der Chorleiter erbringt seine Leistungen im Rahmen des ihm erteilten Auftrages sorgfältig und in eigener unternehmerischer Verantwortung. Gleichzeitig hat er die Interessen des Vereins zu berücksichtigen. Er unterliegt keinem Weisungs- oder Direktionsrecht und ist in der Ausübung seiner Tätigkeit frei. Er ist nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden. Er wird jedoch dessen Belange insoweit beachten, als diese zur ordnungsgemäßen Erbringung seiner Leistungen erforderlich sind und dieser nicht entgegenstehen. Die Probenzeiten, Konzerte und sonstigen Veranstaltungen des Chores werden zwischen Chorleiter und Verein abgesprochen.

Der Chorleiter wird sich regelmäßig, jedenfalls einmal jährlich, an einer Chorleiterfortbildung des Schwäbischen Chorverbandes teilnehmen. Die Vergütung und die Reisekosten trägt der Verein.

(2) Der Chorleiter ist verpflichtet, seine Tätigkeit in eigener Person zu erbringen. Dies gilt für Chorproben wie für Konzerte, Chorveranstaltungen oder sonstige Auftritte des Chors.

In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere in Krankheitsfällen) kann er sich auf eigene Kosten durch einen anderen, gleichermaßen geeigneten und qualifizierten

Chorleiter vertreten lassen, der insoweit die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen hat.

(3) Der Chorleiter erklärt, auch andere, vergütungspflichtige oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Chorleiter für andere Auftraggeber auszuüben oder dies zu beabsichtigen. Er ist ausdrücklich berechtigt, andere Chorleitertätigkeiten zu erbringen, und er unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Er verpflichtet sich aber, im Verein und in der Öffentlichkeit die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern.

(4) Er wird über alle, ihm in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Chorleiter bekannt werden den Umstände des Chors und des Vereins und seiner Mitglieder und Organe Stillschweigen bewahren, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

(5) Der Chorleiter ist für die Erledigung aller steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, die ihn betreffen, selbst verantwortlich. Er wird darauf hingewiesen, dass er der Rentenversicherungspflicht als Selbständiger unterliegen könnte, wenn er keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und nur einen Auftraggeber hat (§ 4 Nr. 9 SGB VI). Der Chorleiter erklärt, dass er als freiberuflicher Chorleiter weitere Auftraggeber hat und/oder gewinnen wird. Die Wahrnehmung anderweitiger Aufträge darf die Erbringung seiner Leistungen aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigen.

(6) Verein und Chorleiter legen diesem Vertrag eine sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Selbständigkeit des Chorleiters zugrunde. Sollte ein Sozialversicherungsträger oder die Finanzverwaltung eine anderslautende Beurteilung vornehmen, wird der Chorleiter im Innenverhältnis den Verein von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers oder der Finanzverwaltung freistellen, wenn Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aus diesen Gründen bei diesem nacherhoben werden. Darüber hinaus haben in diesem Falle beide Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Chorleitervertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 3 Besondere Verpflichtungen

(1) Der Chorleiter wird die Chorproben in Abstimmung mit dem Verein durchführen. Ort und Uhrzeit der Chorproben werden zwischen Verein und Chorleiter durch gesonderte, jährliche Vereinbarung geregelt. Unterjährige Änderungen bedürfen jeweils der gegenseitigen Abstimmung.

Er wird folgende wöchentliche Chorproben abhalten: ...

(2) Der Chorleiter verpflichtet sich weiter, in Absprache mit dem Verein und dem Chor die Teilnahme an Chorveranstaltungen, anderen öffentlichen oder vereinsinternen Auftritten sowie gesellige Auftritte als Chorleiter vorzubereiten und zu leiten. Er wird den Vorstand über die beabsichtigten Veranstaltungen unter Mitteilung des beabsichtigten Programms rechtzeitig informieren und die Zustimmung des Vorstandes herbeiführen.

(3) Der Chorleiter wird den ihm bekannten Leistungsstand des Chores nach Kräften erhalten und verbessern. Dabei ist er in der Wahl seiner musikalischen und didaktischen Mittel frei und unterliegt nicht den Weisungen des Vereins.

§ 4 Honorar

(1) Der Chorleiter erhält für seine Tätigkeit gem. § 3 dieses Vertrages einen monatlichen Honorarabschlag in Höhe von ... € (brutto). Für die jährliche Abrechnung des Pauschalhonorars gilt § 4 (5) dieses Vertrages.

Das Honorar wird monatlich innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage einer Rechnung, erforderlichenfalls unter Ausweisung der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer, auf das Konto des Chorleiters ... überwiesen.

(2) Im Honorar gemäß § 4 (1) sind folgende Leistungen enthalten:

- sämtliche regelmäßigen und außerordentlichen Chorproben
- sämtliche Auftritte des Chores in der Öffentlichkeit oder bei Vereinsveranstaltungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Hochzeits-, Begräbnis- und sonstigen Sonderveranstaltungen des Chores
- Die Vorbereitung und Teilnahme an Chorreisen

Sondervergütungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Chorleiter und Verein.

(3) Für zusätzliche Leistungen des Chorleiters, die nicht von § 3 dieses Vertrages umfasst sind, werden Verein und Chorleiter eine gesonderte Vereinbarung einschließlich Vergütungsvereinbarung treffen.

(4) Reisekosten sind im Honorar gemäß § 4 (1) enthalten.

[Optional]: Nachgewiesene Reisekosten für Veranstaltungen außerhalb des Sitzes des Vereins werden auf der Grundlage der steuerlichen Sätze erstattet. Im Übrigen sind Reisekosten im Honorar nach § 4 (1) enthalten.

(5) Im ersten Quartal des Folgejahres nehmen Chorleiter und Verein eine Abrechnung der geleisteten Proben, Konzerte und Aufführungen vor. Der Chorleiter legt dazu dem Verein eine Aufstellung der im vergangenen Jahr erbrachten Leistungen (musikalische Aufführungen, Chorproben) vor. Verein und Chorleiter nehmen daraufhin eine Abrechnung auf der Grundlage folgender Einzelhonorarsätze vor:

- € ... für jede musikalische Aufführung am Sitz des Vereins
- € ... für jede musikalische Aufführung außerhalb des Sitzes des Vereins
- € ... für jede Chorprobe (Dauer: 45/60 Minuten)

Auf der Grundlage dieser Einzelhonorarsätze wird die Jahresvergütung des Chorleiters auf der Grundlage der vorgelegten Stundenaufstellung errechnet und ins Verhältnis zu den nach § 4 (1) bezahlten Abschlagshonoraren gesetzt. Übersteigt die Summe der Abschlagszahlungen den Abrechnungsbetrag, hat der Chorleiter den überzahlten Betrag im ersten Quartal des Folgejahres zurückzuerstatten. Ergibt die

Jahresrechnung einen geringeren Betrag als die geleisteten Honorarzahungen, wird der Differenzbetrag im ersten Quartal des Folgejahres vom Verein nachbezahlt.

Ausgefallene Chorproben wird der Chorleiter nachholen. Dies gilt nicht für die Monate, in denen ferienbedingt keine Chorproben stattfinden.

§ 5

(1) Der Chorleiter nimmt an Sitzungen des Vorstandes und des ... (Musikbeirat o. ä.) auf Einladung als Gast teil, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. Die Teilnahme ist mit dem Honorar gem. § 4 dieses Vertrages abgegolten.

(2) Der Chorleiter ist für die Beschaffung des Aufführungsmaterials (Chorliteratur) verantwortlich und legt Anschaffungsvorschläge dem Vorstand vor. Dieser wird den Chorleiter ermächtigen, bei Benennung der zu erwartenden Kosten die Noten in erforderlicher Anzahl auf Rechnung des Vereins anzuschaffen.

In der Wahl der Proben- und Aufführungsliteratur ist der Chorleiter frei.

(3) Der Chorleiter unterstützt den Verein bei der Meldung seiner chorischen Veranstaltungen an die GEMA.

§ 6 Kündigung

(1) Der Chorleitervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von ... (empfohlen: 3 Monate) zum Ende des darauffolgenden Quartals gekündigt werden.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Beide Parteien erklären, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen sind.

(3) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Regelung eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende, zulässige Regelung zu treffen.

Hinweise:

1. Die männliche Verwendungsform gilt zugleich für die weibliche.

2. Der Chorleitervertrag entspricht der Anlage 4 zum Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zum Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit entsprechend HVBG-Info 13/2001 vom 04.05.2001, Seite 5.

Datum, Unterschriften

ENTWURF